

AVE GAV der Branche Schreinergerwerbe Neuerungen ab 1. April 2025

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 220.2025 (LR 215.215.018) hat die Regierung des FL neue all-gemeinverbindliche Vorgaben verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2025:	zu finden:
Lohnerhö-hungen:	Die Vertragsparteien vereinbaren für das Jahr 2025 nachstehende Lohnanpassungen: a) Erhöhung der Lohnsumme um 1% per 1. April 2025, davon 0.5% zur generellen und 0.5% zur individuellen Verteilung. b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2025 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2025-2026
Mindest-löhne:	Anpassung der Mindestlöhne	Pt. 2 LPV 2025-2026
Auslagen-ersatz:	Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens be-trägt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.	Pt. 6 LPV 2025-2026
Ferien:	Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 23 Tage (Zuschlag für Stundenlohn 9.70%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer, welcher mindestens 5 Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt ist, Anspruch auf 25 Tage (Zuschlag für Stun-denlohn 10.64%).	Pt. 9 LPV 2025-2026

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 28 GAV):

1. Der **Lohn** ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzah-len.
2. Dem Arbeitnehmer ist **monatlich** eine **übersichtliche Lohnabrechnung** auszuhändigen.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr ist im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li erfahrbar.

Vaduz, im März 2025